

SYNOPSIS

zur Dienstrechts-Novelle 2025

NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG)

Der Entwurf zur Dienstrechts-Novelle 2025 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt, Sektion V Verfassungsdienst
2. Volksanwaltschaft
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. Österreichischer Gemeindebund, Niederösterreichischer Gemeindebund
5. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich
6. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich
7. Landes-Landwirtschaftskammer
8. Wirtschaftskammer Niederösterreich
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
10. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Niederösterreich
11. Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung
12. Zentralbetriebsrat der NÖ Gesundheits- und Pflegezentren
13. NÖ Landesgesundheitsagentur
14. NÖ Gleichbehandlungskommission
15. NÖ Monitoringausschuss
16. NÖ Familienland GmbH
17. Disziplinarkommission
18. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
19. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
20. Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst
21. Abteilung Personalmanagement NÖ LGA
22. Abteilung Gemeinden
23. Abteilung Finanzen

Eingehende Stellungnahmen:

1. Bundeskanzleramt, Sektion V Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
3. Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung
6. NÖ Gleichbehandlungskommission
7. Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst

Nachfolgender Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen:

„Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

**Landesgesetz, mit dem das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und das Landes-
Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert werden
(Dienstrechts-Novelle 2025)**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)
Artikel 2	Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)
Artikel 3	Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)

Artikel 1

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. Im § 62 Abs. 6 wird folgender erster Satz eingefügt:
„Der Berechnung von Stundendienstbezügen sind je Stunde 0,577 % des
Dienstbezuges zugrunde zu legen.“
2. Im § 80 Abs. 6 wird die Wortfolge „Abs. 1 und 3“ durch die Wortfolge „Abs. 1
bis 4“ ersetzt.
3. Im § 87 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „infolge Krankheit“ der
Klammerausdruck „(§ 139 Abs. 1 und 2 ASVG)“ angefügt.

4. Im § 158 Abs. 6 Z 2 wird das Wort „Heeresversorgungsgesetz“ durch das Wort „Heeresentschädigungsgesetz“ ersetzt.
5. Im § 165 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964,“ durch die Wortfolge „Heeresentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 162/2015,“ ersetzt.
6. § 217 lautet:

„§ 217

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 47/2025
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 47/2025
6. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/2020
7. Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 202/2021
8. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2025
9. Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2025
10. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2022
11. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 205/2022

12. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 47/2025
13. Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921 i.d.F. BGBl. I Nr. 11/2024
14. Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG), BGBl. I Nr. 68/2017

Artikel 2

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 4 wird der Verweis „(§ 95)“ durch die Wortfolge „(§ 95 in Verbindung mit § 194 NÖ LBG)“ ersetzt.
2. § 49 Abs. 8 lautet:
„(8) Die Jubiläumsbelohnung wird nicht ausgezahlt, solange der Beamte vom Dienst suspendiert ist (§ 95 in Verbindung mit § 194 NÖ LBG), gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist. Durch den Austritt (§ 23) oder die Entlassung (§ 25) des Beamten erlischt der Anspruch auf die Jubiläumsbelohnung. Bei Verhängung einer anderen Disziplinarstrafe (§ 95 in Verbindung mit § 174 NÖ LBG) oder wenn gemäß § 95 in Verbindung mit § 177 NÖ LBG von der Verfolgung oder vom Ausspruch einer Strafe abgesehen wurde, bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Dienstpflichtverletzung den Zeitpunkt für die Auszahlung der Jubiläumsbelohnung.“
3. Im § 52 Abs. 6 wird folgender erster Satz eingefügt:
„Der Berechnung von Stundendienstbezügen sind je Stunde 0,577 % des Dienstbezuges zugrunde zu legen.“
4. Im § 83 Abs. 6 Z 2 wird das Wort „Heeresversorgungsgesetz“ durch das Wort „Heeresentschädigungsgesetz“ ersetzt.
5. § 92 Abs. 4 Z 2 lautet:
„2. Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, und nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die

Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 162/2015,“

6. § 185 lautet:

„§ 185

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 47/2025
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 47/2025
6. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2025
7. Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 25/2025
8. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2022

Artikel 3

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG)

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 6 wird folgender erster Satz eingefügt:
„Bei unmittelbar auf Grund dieses Gesetzes gebührenden stundenweisen Geldleistungen sind bei deren Berechnung je Stunde 0,577 % der Geldleistung zugrunde zu legen.“
2. Im § 60 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „infolge Krankheit“ der Klammerausdruck „(§ 139 Abs. 1 und 2 ASVG)“ angefügt.

1. Allgemeine Stellungnahmen:

- Bundeskanzleramt, Sektion V Verfassungsdienst:

Zur gegenständlichen Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ BKA-601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Landesverteidigung sowie die Sektion III im Bundeskanzleramt befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 13. Oktober 2025 abzugeben.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:

Zu den Erläuterungen:

Es wird auf ein redaktionelles Versehen auf der ersten Seite der Erläuterungen hingewiesen: Dort findet sich unter der Überschrift „(1) Allgemeiner Teil“ die Passage:

„Der vorliegende Entwurf zur Dienstrechts-Novelle 2025 enthält unter anderem folgende Punkte:

1. Klarstellungen
[...]

c. zum im Arbeitslosenversicherungsgesetz (ASVG) eingeführten Sonderkrankengeld sowie [...]

Hier sollte wohl auf das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), nicht auf Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) verwiesen werden. Der Ausdruck „im Arbeitslosenversicherungsgesetz“ wäre daher durch „im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz“ zu ersetzen.

Die Anregung wurde geprüft und entsprechend berücksichtigt.

- Österreichischer Gemeindebund, Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich

Zu gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Begutachtung und begrüßt sämtliche Klarstellungen, da dadurch die Rechtsklarheit erhöht wird und Auslegungsunsicherheiten beseitigt werden.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- Landespersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung:

Die Landespersonalvertretung hat keine Einwände gegen den Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2025.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

- NÖ Gleichbehandlungskommission:

Die NÖ Gleichbehandlungskommission nimmt die geplanten Regelungen der Dienstrechts-Novelle 2025 zu Kenntnis.

Die allgemeine Bemerkung wurde zur Kenntnis genommen.

Jedoch ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. Die Europäische Union hat Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben. Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen. Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung darzustellen. Die NÖ Gleichbehandlungskommission regt daher an, bei legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming zu dokumentieren.

Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen.

- Abteilung Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst:

Gegen den übermittelten Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2025), bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.

Aus Anlass der beabsichtigten Dienstrechts-Novelle 2025 wird angeregt, § 21 Abs. 3 DPL 1972 auf seine Aktualität zu überprüfen.

Die Anregung wurde geprüft und entsprechend berücksichtigt.